

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 50/10 B

L 20 SO 98/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 (6) SO 48/07 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bürgermeister der Stadt Werther,
Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

Beklagter und Beschwerdegegner.

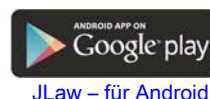
Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2010
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 11.11.2008 zurückgewiesen (*Beschluss vom 14.6.2010*).
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger einen Verfahrensverstoß geltend. Das LSG habe seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) verletzt; es hätte nicht gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss entscheiden dürfen, hierdurch werde die faire Verfahrensführung verletzt. Auf die Anhörungsmitteilung vom 15.4.2010 habe er mitgeteilt, dass er den Sachverhalt nicht für geklärt halte und die Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens beantrage. Dennoch sei die Berufung durch Beschluss vom 14.6.2010 zurückgewiesen worden. Dies habe ohne weitere Anhörungsmitteilung - unter Einbeziehung seines Vortrags - nicht geschehen dürfen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensverstößes (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist - außer bei absoluten Revisionsgründen, die der Kläger aber nicht geltend macht - die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 5 Vorliegend hat der Kläger zwar die Verfahrensfehler der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie der unfairen Verfahrensführung geltend gemacht und vorgetragen, das LSG hätte nach Stellung eines Beweisantrags, wenn dieser nicht erkennbar unsubstantiiert sei, entweder eine mündliche Verhandlung durchführen oder erneut zur beabsichtigten



Zurückweisung durch Beschluss anhören müssen. Mit diesem Vortrag sind Verfahrensmängel jedoch nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Der Kläger versetzt den Senat mit seiner Schilderung nicht in die Lage zu beurteilen, ob das LSG seinem Beweisbegehren hätte nachgehen müssen oder den Beweisantrag unbeachtet lassen konnte.

- 6 Er hat den Sachverhalt und damit den Streitstoff nicht ansatzweise geschildert, sodass er dem Senat nicht ermöglicht, den Streitgegenstand zu erfassen und hiernach das Beruhen der Entscheidung des LSG (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG*) auf dem Verfahrensmangel zu beurteilen (*vgl hierzu BSG, Beschluss vom 9.6.2010 - B 7 AL 202/09 B*). Die Schilderung des Streitgegenstands ist aber Mindestvoraussetzung dafür, dass sich der Senat ein Bild darüber machen kann, ob die Entscheidung des LSG ohne die behaupteten Verfahrensfehler hätte anders ausfallen können (*vgl Senatsbeschluss vom 3.5.2010 - B 8 SO 50/09 B; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; BSG, Beschluss vom 21.8.2008 - B 11 AL 21/09 B*).
- 7 Auch soweit der Kläger rügt, das LSG habe bis kurz vor seiner Entscheidung nicht über den gestellten Prozesskostenhilfeantrag entschieden, obwohl er mehrfach eine entsprechende Bitte geäußert habe, liegen die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung nicht vor. Soweit der Kläger hierin einen Verstoß gegen die "faire Umgehensweise und Verfahrensführung" sieht, ist ebenfalls nicht vorgetragen, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf dem - vermeintlichen - Verfahrensmangel beruhen kann.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

